

3. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung) vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.02.2018 die nachfolgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler vom 13.11.2001 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Abs. 2 erhoben.“
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für folgende Parkräume gelten die sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:

Indestraße zwischen Peilsgasse und Nordstraße,
Wollenweberstraße,
Markt,
Marktstraße,
Grabenstraße zwischen Indestraße und Dürener Straße,
Kochgasse,
Uferstraße,
Hompeschstraße zwischen Uferstraße und Martin-Luther-Straße,
Josefstraße,
Martin-Luther-Straße zwischen Hompeschstraße und Neustraße,
Marienstraße,
Moltkestraße zwischen Kaiserstraße und Marienstraße,
Kaiserstraße zwischen Moltkestraße und Rosenallee,
Rosenallee zwischen Marienstraße und Kaiserstraße,
Franzstraße zwischen Bismarckstraße und Marienstraße,
Dechant-Deckers-Straße,
Englerthstraße,
Parkplatz Englerthstraße/Dechant-Deckers-Straße,
Parkplatz verlängerte Kochgasse / Englerthstraße,
Dürener Straße zwischen Drieschstraße und Jülicher Straße,
Langwahn zwischen Marienstraße/August-Thyssen-Straße und Dechant-Deckers-Straße,

bei der Bezahlung mit Euro-Münzen oder im Rahmen der angebotenen Bezahl-Möglichkeiten mit dem Handy

bis zu 15 Minuten 0,20 €,
bis zu 30 Minuten 0,50 €,
je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 €,
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 € sind möglich,

Höchstparkdauer 150 Minuten“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler vom 13.11.2001 tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den _____

Bertram
Bürgermeister